

AZ: 6400-000  
Christian Oberhumer  
07230/7255-22  
[christian.oberhumer@altenberg.at](mailto:christian.oberhumer@altenberg.at)

04.03.2024

## Jahresverordnung 2024

# Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a und § 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** durch den Bauhof der Marktgemeinde Altenberg sowie den Beauftragten Firmen entsprechend den beiliegenden Regelplänen, die als ergänzende Bestandteile dieser Verordnung gelten, für die Dauer der Durchführung der Arbeiten im **Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024** auf den Gesamten Gemeindestraßen und Güterwegen im Gemeindegebiet Altenberg folgendes verordnet:

### Arbeitsfahrten

#### § 1

- Regelplan A 1: Arbeitsfahrten bei ausreichender Sichtweite  
Regelplan A 2: Arbeitsfahrten bei schlechter Sicht bzw. bei nicht ausreichender Sichtweite

### Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

- Regelplan KD: Detaildarstellung einer Einengung  
Regelplan KF: Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) Regelung mittels Signalscheibe  
Regelplan KO: Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) Regelung mittels Signalscheibe

### Arbeitsstellen von längerer Dauer

#### Freiland

- Regelplan LD: Detaildarstellung einer Einengung  
Regelplan LF 1: Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens  
Regelplan LF 2: Arbeiten mit geringer Einengung  
Regelplan LF 3: Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht  
Regelplan LF 4: Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA  
Regelplan LF 5: Arbeiten unter Verkehr  
Regelplan LF 6: Arbeiten in der abzweigenden Straße

#### Ortsgebiet

Regelplan LO 1:	Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens
Regelplan LO 2:	Arbeiten mit geringer Einengung
Regelplan LO 3:	Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LO 4:	Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA
Regelplan LO 5:	Arbeiten unter Verkehr
Regelplan LO 6:	Arbeiten in der abzweigenden Straße

### Arbeitsstellen mit Einmündungen

Regelplan FO 1:	Arbeitsstelle ohne besondere Regelung
Regelplan FO 2:	Regelung mittels VLSA

### Geh- und Radverkehrsanlagen (GR-Anlagen)

Regelplan GR 1:	Einengung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Verkehrsführung auf Bestand
Regelplan GR 2:	Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr oder innerhalb einer Absperrung
Regelplan GR 3:	Verlegung einer Geh- und Radverkehrsanlage
Regelplan GR 4:	Sperre einer Geh- und Radverkehrsanlage

### Arbeitsfahrten

#### § 2

#### **Arbeitsfahrten bei ausreichender Sichtweite Regelplan A1**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

#### § 3

#### **Arbeitsfahrten bei schlechter Sicht bzw. nicht ausreichender Sichtweite Regelplan A2**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

### Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

#### § 4

#### **Detaildarstellung einer Einengung Regelplan KD**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

#### § 5

## **Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KF**

1. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
2. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO 1960).
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen im Bereich der Arbeitsstelle auf 30 km/h (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

### **§ 6**

## **Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO**

1. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
2. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen im Bereich der Arbeitsstelle auf 30 km/h (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

## **Arbeitsstellen von längerer Dauer - Freiland**

### **§ 7**

## **Detalldarstellung einer Einengung Regelplan LD**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

### **§ 8**

## **Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF1**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrrichtungen auf 70 km/h von 100m vor bis 100 m nach der Arbeitsstelle beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben
  - die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960) und
  - gegebenenfalls die Fußgänger den durch das Gebotszeichen "Vorgeschriebene Fahrrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960 mit dem Zusatz "Fußgänger" angezeigten Weg zu benutzen.

### **§ 9**

## **Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF2**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

### **§ 10**

## **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),

- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
  4. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

## **§ 11**

### **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA**

#### **Regelplan LF4**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splitt Fahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO 1960).

**§ 12**  
**Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

**Arbeitsstellen von längerer Dauer -Ortsgebiet**

**§ 13**  
**Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens**  
**Regelplan LO1**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

**§ 14**  
**Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens**  
**Regelplan LO 2**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. B Ziff. 15 StVO 1960).

3. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO "Anfang" und "Ende").

## **§ 15**

### **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
4. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO "Anfang" und "Ende").

## **§ 16**

### **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA Regelplan LO4**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den

angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m und wenn die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen oder Signalscheiben erfolgt, haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
4. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO "Anfang" und "Ende").
5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

### **§ 17**

#### **Arbeiten unter Verkehr Regelplan LO5**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

### **§ 18**

#### **Arbeitsstellen mit Einmündungen Regelpläne FO1 und FO2**

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße im Freiland maximal 50 m und im Ortsgebiet maximal 20 m vor deren Einmündung mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil entsprechend dem beiliegenden Regelplan FO 1 und im Falle einer Verkehrsregelung mittels VLSA FO 2 anzuzeigen. Diesbezüglich gelten die beiden genannten Regelpläne als ergänzende Bestandteile dieser Verordnung.

## Kundmachung

### § 19

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in den §§ 1 bis 18 angeführten Straßen entsprechend den darin angeführten Regelplänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.
2. Der Bauhof der Marktgemeinde Altenberg sind gemäß § 43 Abs. 1a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise die Entfernung Straßenverkehrszeichen sind von Bauhofleiter einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vorzulegen.

Mit Freundliche Grüße  
Bürgermeister



Mag. Michael Hammer



ANGESCHLAGEN am: 4.3.24  
ABGENOMMEN am: 19.3.24  
FÜR DIE RICHTIGKEIT:

### Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Altenberg.
2. Polizeiinspektion Hellmonsödt zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Polizeiinspektion Gallneukirchen zur gefälligen Kenntnisnahme